



Informationen zum Gesellschaftsrecht (72)

Übertragung von Gesellschaftsanteilen zur Erfüllung von Pflichtteilsansprüchen

Nach dem Erbschaftsteuergesetz bestehen bei der Vererbung von Betriebsvermögen unter bestimmten Voraussetzungen deutliche Steuerbegünstigungen. Sind die Voraussetzungen für eine Steuerbegünstigung erfüllt, muss der Beschenkte oder Erbe von Betriebsvermögen 5 Jahre lang das geerbte Betriebsvermögen behalten und innerhalb dieser 5 Jahre auch die vorherigen Lohnsummen, d.h. die Zahl der Mitarbeiter, weitgehend behalten. Werden diese Vorgaben nicht eingehalten, kommt es nachträglich zu einer teilweisen Besteuerung der Schenkung bzw. des geerbten Betriebsvermögens.

In einem vom BFH mit Urf. v. 26.02.2014 – II R 36/12 – entschiedenen Fall ging es um folgenden Sachverhalt: Ein Ehepaar hatte an zwei Kommanditgesellschaften jeweils Kommanditanteile gehalten. Nach dem Tode des Ehemannes wurde die Ehefrau Alleinerbin und erbt dessen Kommanditanteile. Nach dem Gesetz verschmilzt ein später erworbener Anteil an einer Personengesellschaft mit einem bereits vorhandenen und es entsteht ein einheitlicher Gesellschaftsanteil. Zur Erfüllung von Pflichtteilsansprüchen der Kinder trat die Ehefrau dem Sohn einen Kommanditeil an der einen KG und der Tochter einen Kommanditeil an der anderen KG ab. Die Höhe der jeweils abgetretenen Kommanditanteile entsprach weder ihren eigenen noch den geerbten Kommanditanteilen. Das Finanzamt ging in beiden Fällen davon aus, dass der übertragene Kommanditeil in dem Verhältnis, in dem vor dem Erbfall die Kommanditanteile beider Eheleute zueinander gestanden haben, aus dem eigenen Kommanditeil der Ehefrau und dem Kommanditeil des verstorbenen Ehemannes stammte. Soweit danach der übertragene Kommanditeil aus dem Nachlass stammte, wurde rückwirkend Erbschaftsteuer berechnet, weil die Behaltensfrist von 5 Jahren nicht eingehalten wurde.

Hiergegen klagte die Ehefrau. Nachdem sie in der ersten Instanz verlor, entschied der BFH, dass es für die Frage der Nichteinhaltung der Behaltensfrist des geerbten Betriebsvermögens nicht darauf ankomme,

ob die Veräußerung freiwillig oder unfreiwillig erfolgte. Hinsichtlich der Berechnung entschied der BFH aber, dass die Steuerbegünstigungen nur insoweit entfallen, als der Gesellschafter nach der Veräußerung nicht mehr in Höhe des begünstigt erworbenen Gesellschaftsanteils beteiligt ist. Mit anderen Worten ist davon auszugehen, dass die Ehefrau bei der Erfüllung der Pflichtteilsansprüche zuerst die ihr bereits zuvor gehörenden Kommanditanteile übertragen hat und nur, soweit diese nicht ausgereicht haben, noch einen Teil der geerbten Kommanditbeteiligungen übertragen hat. Die Steuerbegünstigungen können dadurch gar nicht oder jedenfalls in einem erheblich geringeren Umfang entfallen.

Diese Entscheidung gilt aber nur bei der Übertragung von Anteilen an Personengesellschaften, denn hier verschmelzen hinzuerworbene Gesellschaftsanteile mit bereits vorhandenen. Bei GmbHs bleibt hingegen jeder Geschäftsanteil selbstständig bestehen. Hier müsste bei der Erfüllung von Pflichtteilsansprüchen in jedem Fall der eigene, bereits vor dem Erbfall vorhandene Geschäftsanteil übertragen werden.

Prof. Dr. Andreas Klose, Rechtsanwalt,

Fachanwalt für Steuerrecht und für Handels- und Gesellschaftsrecht

HÜMMERICH & BISCHOFF
Rechtsanwälte-Steuerberater in Partnerschaft

Am Kanal 16-18, 14467 Potsdam

Tel.: 0331/74796-0

Fax: 0331/74796-25

andreas.klose@huemmerich-partner.de

www.huemmerich-partner.de

Unsere früheren Beiträge finden Sie auf unserer Internetseite unter Medien / Mandanteninformationen sowie auch weiterhin unter www.rechtsanwaelte-klose.com unter Publikationen.